

tive gesellschaftliche Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, straffällig gewordene Gesellschaftsmitglieder durch Bewährung und Wiedergutmachung und gestützt auf die kollektiv-erzieherische Kraft der Werktätigen zu gesellschaftlich verantwortungsgemäßem Verhalten zu führen und so den Weg zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft finden zu lassen, sofern das vom Straftäter nicht selbst durch ein schwerstes Verbrechen verwirkt wurde.

3. Das mit Art. 2 normierte Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird im Strafgesetzbuch sowohl mittels der materiellen Straftat- und Schuldkonzeption (§ 1 ff. u. 5 ff.) als auch durch das im 3. Kapitel des Allgemeinen Teils geregelte differenzierte System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weiter konkretisiert. Diese setzen ihrerseits verbindliche Maßstäbe für eine dem Grundsatz des Art. 2 entsprechende Anwendung der Strafrechtsnormen des Besonderen Teils. In Wechselwirkung mit diesen Normen sowie den Grundsätzen besonders der Art. 3, 4 und 5 widerspiegelt und regelt Art. 2 die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein **spezifisches gesellschaftliches Verhältnis**, das aus der Begehung einer Straftat zwischen dem Gesetzesverletzer einerseits und der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat andererseits erwächst und das gleichermaßen dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger, der Vorbeugung von Straftaten sowie der gesellschaftlichen Disziplinierung und Erziehung des Straftäters dient. Die Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als gesellschaftliches Verhältnis, das durch die Entscheidung des Gerichts über Schuld und Verantwortlichkeit des Straftäters als **Rechtsverhältnis** zur Geltung gebracht wird, äußert sich in erster Linie in spezifi-

schon Anforderungen an die Person des Straftäters, ebenso aber auch in Anforderungen an die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in dem von der Straftat berührten Gesellschaftsbereich. Diese Anforderungen zielen darauf ab:

- notwendige Bedingungen für die gesellschaftliche Disziplinierung und Erziehung des Straftäters sowie dessen Einbeziehung bzw. Wiedereingliederung als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Gesellschaftsmitglied zu setzen;
- den sich in der Straftat zwischen Straftäter und Gesellschaft äuernden Konflikt in seiner konkreten individuellen und sozialen Bedingtheit bloßzulegen und durch Bewährung und Wiedergutmachung auszuräumen;
- den mit der Straftat sichtbar gewordenen Faktoren künftig möglicher Konflikte nachzugehen und wirksam zu begegnen.

4. Absatz 2 charakterisiert die auf die Person des Straftäters bezogenen Elemente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:

- a) **Die nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Straftäter**, die durch das gerichtliche Urteil über dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit erfolgt, die damit ausgesprochenen Straf- bzw. Erziehungsmaßnahmen sowie die mit ihrer Verwirklichung unmittelbar verbundene disziplinierend-erzieherische Einflußnahme der verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte. Diese Einwirkung hat vor allem die verbindliche Forderung an den Straftäter zum Inhalt, seine Tat vor der Gesellschaft wiedergutzumachen, sich zu bewähren und so für ein künftig gesellschaftsgemäßes Verhalten persönlich Gewähr zu leisten.
- b) **Die persönliche Pflicht und Leistung des Straftäters zur Wiedergutmachung seiner Tat und zu seiner Be-**